



07.04.2017

Beitragsordnung

der SG Salomonsborn 04 Marbach e.V.
gemäß §5 Abs.3 Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 verabschiedet und tritt am 08.04.2017 in Kraft.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

1. Regelbeitrag 80,-€	Erwachsene ab 18 Jahre
2. Ermäßigter Beitrag 50,-€	Kinder & Jugendliche bis 18 Jahre sowie Rentner / Pensionäre passive Mitglieder Unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung: Arbeitslose, Azubis, Wehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Studenten
3. Ehrenbeitrag 12,-€	Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Übungsleiter
4. Familienbeitrag	Zahlen zwei Erwachsene einer Familie den Regelbeitrag, so sind alle minderjährigen Kinder der Familie im Falle einer Mitgliedschaft beitragsfrei. (Dies gilt auch für eheähnliche Gemeinschaften die in einem gemeinsamen Haushalt leben.)



1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 2&3 müssen begründet mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet bei unklarem Sachverhalt über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 2&3.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) sowie die Beiträge zur Mitgliedschaft im Stadtsportbund Erfurt e.V. (SSB)

§ 4 Fälligkeit

1. Die Beitragskassierung findet im Zeitraum 01.Januar bis 31.März eines jeden Jahres statt.
2. Für Mitglieder welche bis 01.03. den Beitrag noch nicht entrichtet haben erfolgt bis spätestens 15.03. eine schriftliche Erinnerung zur Beitragsfälligkeit durch den Vorstand. Für den Nachweis der fristgerechten Erinnerung reicht die Absendung der Erinnerung (Datum Poststempel) aus.
3. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
4. Die Barzahlung der Beiträge ist gegen Quittung möglich.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.03. erfolgt die Berechnung des Beitragssatzes mittels folgendem Schlüssel:

Eintritt vor dem	Regelbeitrag	Ermäßigter Beitrag	Ehrenbeitrag
01.05.	55,- €	35,- €	8,- €
01.06.	50,- €	30,- €	7,- €
01.07.	40,- €	25,- €	6,- €
01.08.	35,- €	20,- €	5,- €
01.09.	30,- €	15,- €	4,- €
01.10.	20,- €	12,- €	3,- €
01.11.	15,- €	10,- €	2,- €
01.12.	10,- €	5,- €	1,- €

7. Die Einstufung in die Beitragsklasse nach §3 gilt entsprechend.



§ 5 Schlussbestimmungen

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen unabhängig vom Zeitpunkt und Ursache des Austritts. Diese Regelung gilt auch bei Auflösung von Abteilungen des Vereins bzw. Auflösung des Vereins selbst.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
4. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
5. Eine Aufnahmegebühr beim Eintritt in den Verein wird nicht erhoben.
6. Wird für ein volljähriges aktives Mitglied ein Spielerpass beantragt, so sind die Kosten, die durch den TFV erhoben werden, durch das Mitglied zu tragen. Der Spielerpass bleibt Eigentum des Verbandes und wird bei Vereinsaustritt zum Zwecke des Vereinswechsels, an die Passstelle zurückgesandt.